Leitende Persönlichkeiten in der Entwicklung der Sozialpolitik des Bundes [Fortsetzung]

Autor(en): **Eichholzer, Eduard**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

liches geleistet, sondern sich auch als diplomatische Vertreterin ihres Landes einen geachteten Namen gemacht. So war sie unter anderem chilenischer Konsul in Neapel, Madrid, Lissabon und Nizza und vertrat ihr Land wiederholt an internationalen Zusammenkünften, unter anderem auch in der Schweiz.

Zwei Frauen Mitglieder des neuen englischen Kabinetts

(BSF) Unter den Mitgliedern der von Premierminister MacMillam neugebildeten britischen Regierung befinden sich zwei Frauen: Miss Pat Hornsby-Smith, die den Posten eines Unterstaatssekretärs im Innenministerium übernahm und Miss Edith Pitt, die zur Parlamentssekretärin ernannt wurde.

Eine Frau im Gemeinderat von Adelaide

(BSF) Frau H. J. Lipman, die Präsidentin des Nationalrates von Südaustralien wurde als erstes weibliches Mitglied in den Gemeinderat von Adelaide gewählt.

Eine englische Anwältin wird Justizbeamtin

(BSF) Miss Rose Heilbron, die kürzlich zum „recorder" von Burley (Lancashire) ernannt wurde, ist die erste Justizbeamtin in England. Der „recorder" ist ein Anwalt, der beim Zivil- und beim Kriminalgericht das Amt des Richters auszuüben hat. Die heute 42jährige Miss Heilbron hat bereits als erste englische Anwältin in einem Mordprozess als Verteidigerin gewirkt und ist als solche auch aus mehreren andern vielbeachteten Prozessen bekannt.

Adele Schreiber-Krieger

eine der bedeutendsten deutschen Vorkämpferinnen für das Frauenstimmrecht ist 84jährig in Herrliberg ZH gestorben.

Leitende Persönlichkeiten in der Entwicklung der Sozialpolitik des Bundes *von Dr. Eduard Eichholzer* *

V. Im Bundeshaus wird die Sozialpolitik heimisch

Mit *Numa Droz* (1844—1899), von La Chaux-de-Fonds, trat an das Fabrikgesetz das erste und bis jetzt auch einzige Mal ein Departementschef heran, der tatsächlich einst in der Industrie an der Werkbank tätig gewesen ist. Er hatte sich binnen kurzem über den Lehrer- und Politikerberuf zum Mitglied der obersten Landesbehörde emporgearbeitet, kam, erst 32jährig, gleichzeitig mit Heer, also 1875, in den Bundesrat,

* Siehe „Die Staatsbürgerin" No. 10 u. 12, 1956, No. 1, 1957

wo er bis 1892 verblieb, und leitete 1879—1880 das Handels- und Landwirtschaftsdepartement. 1881, mit 37 Jahren, war dieser hervorragende Autodidakt Bundespräsident und wurde im genannten Departement durch einen Kollegen vertreten, der ebenfalls zu den „grossen" Bundesräten zählt, durch Ruchonnet. Von 1882 bis und mit 1886 stand dann wieder Droz diesem Departement vor. Er hat also die Jugendjahre des Fabrikgesetzes betreut. Daneben aber war er es, der sich während dieser Zeit auch der jüngern Schwester der Fabrikgesetzgebung, der Haftpflichtgesetzgebung, annahm. Man hat diese Haftpflichtgesetze, die dann von der obligatorischen beruflichen Unfallversicherung abgelöst wurden, heute vergessen. Sie waren aber zu ihrer Zeit von grösster praktischer Bedeutung. Mittelbar durch sie wurden übrigens die grossen privaten Unfallversicherungsgesellschaften, die wir in der Schweiz besitzen und die Weltruf haben, aktiviert.

Es war Bundesrat Droz nicht zu viel, die Konferenzen der Eidgenössischen Fabrikinspektoren zu präsidieren. Auch Ruchonnet hat übrigens im Jahre 1881, da er vertretungsweise das oben genannte Departement führte, eine solche Fabrikinspektorenkonferenz geleitet. In diesen Konferenzen der ersten Jahre wurden für den künftigen Gang des Gesetzesvollzugs und besonders für die allmähliche Festlegung des Geltungsbereichs entscheidende Dinge behandelt und beschlossen. Man darf schon festhalten, dass die Bundesräte Droz und Ruchonnet, zwei hervorragende Köpfe, hieran persönlichen Anteil hatten. Kurz vor seinem Ableben erschien von Droz, durch ihn verfasst, in dem bekannten 3-bändigen Werk „Die Schweiz im 19. Jahrhundert", herausgegeben von Seippel, noch eine ausführliche Darstellung der politischen Geschichte der Schweiz in diesem Jahrhundert. Es ist durchaus etwas einmaliges um diesen Neuenburger, der nach seinem Rücktritt aus dem Bundesrat sich derart ausgezeichnet schriftstellerisch betätigte. Aus der Weite seines Blickfeldes, die seine Publikationen aufzeigen, dürfen Rückschlüsse auf den besonderen Eigenwert dieser Persönlichkeit gezogen werden. Droz, diesen ehemaligen Graveurlehrling, mag man ruhig zu den bedeutendsten Bundesräten zählen, und wer sich mit dem Fabrikgesetz abgibt, darf sich füglich daran erinnern, was für ein prächtiger Mensch gerade in Droz einst die jungen Jahre des Gesetzes überwachte.

Ein kurzes weiteres Wort nur noch über den Waadtländer *Louis Ruchonnet* (1834—1893), zum Bundesrat gewählt 1881. Er war einer der bedeutendsten Wegbereiter für die Rechtsvereinheitlichung. Zudem hatte er sich bei Beratung der Revision der Bundesverfassung durch Einfügung des die Grundlage für das Fabrikgesetz bildenden Art. 34 als Nationalrat lebhaft beteiligt. Ruchonnet erklärte damals den Schutz der Fabrikarbeiter als eine Sache der Humanität und Gerechtigkeit, aber auch der öffentlichen Ordnung. Anderseits hielt er allerdings dafür, dass der Bund über den Fabrikarbeiterschutz nur allgemeine Grundsätze hätte aufstellen dürfen, während die Regelung der Einzelheiten den Kantonen

Schweiz.Landesbibliothek
Hallwilstr.15 Bern

A. Z.
Zürich 49

hätte überlassen werden sollen. Man darf es sich schon merken, dass also dieser ausgezeichnete Staatsmann, der gleich Droz früh verstorben ist, die gesetzliche Sozialpolitik des Bundes einst ebenfalls gestreift hatte. So war es übrigens auch Bundesrat Ruchonnet, der 1881, als er während der Präsidialzeit Schenks dessen Departement zu leiten hatte, damals im Nationalrat erklärte, man möge es doch dem Bundesrat überlassen, selbst die Initiative zu ergreifen, wenn er es für nötig finden werde, eine Revision des Fabrikgesetzes zu beantragen; jetzt sei die Zeit der Revision noch nicht gekommen. Damit hat Ruchonnet sich schützend vor das neue, von verschiedenen Seiten angegriffene Fabrikgesetz gestellt, und er hat durch seine Haltung verhindert, dass dem Gesetz, kaum dass es die ersten Gehversuche machte, schon die Schosse abgeschnitten wurden.

Fortsetzung folgt.

Wegleitung für Vormünder

G. M. Seit Neujahr hat das Aktionskomitee für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde in Bern, Biel, Lyss und Münsingen Kurse durchgeführt, durch die sich eine erfreulich grosse Zahl von Frauen und Männern zur Führung einer Vormundschaft und Pflegekinderaufsicht vorbereiten liessen; die Reihe dieser Kurse setzt sich durch das ganze erste Jahresviertel fort. Das durch sie Gebotene wird untermauert und ergänzt durch eine vom Aktionskomitee herausgegebene Schrift, die den Titel trägt „Wegleitung für Vormünder". *Fürsprecherin Maria Jäggi* (Bern) hat sie verfasst. Die aus reicher Erfahrung als Vormünderin und tiefem Menschenverständnis heraus geschriebene Wegleitung macht mit der Vormundschaftsaufgabe vertraut und rückt deren menschliche und soziale Bedeutung ins Licht. Neben wertvollen psychologischen Einblicken und Ratschlägen vermittelt das Heft auch eine Uebersicht über die gesetzlichen Grundlagen des Vormundschaftswesens. Eingestreute Zeichnungen von Vreni Jaggi (Erlach) versinnbildlichen das Werk des Schützens und Stützens, das sich da an unmündigen oder entmündigten Menschen zu vollziehen hat. (Die Schrift kann zum Preis von 30 Rp. bezogen werden bei Frau A. Kenel, Spitalackerstrasse 16, Bern; beim Bezug von 1—5 Exemplaren bitte Briefmarken beilegen).

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 42 28 94
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an die Redaktion.
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151